

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5

Herausgegeben am 12. Mai

1917

Inhalt:	Seite	Seite	
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen	33	Die Gewährung von Krankenhauspflege durch die Kranken- lassen	37
Ruhen des Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen gestorbener Beamten	36	Zu dem Anspruch auf Gewährung des Hausgeldes	38
Läden in der Unfallversicherung der Hilfsdiensttätigen	35	Zum Begriff des eigenen Haushalts	39
Landwirtschaftlicher Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit	37	Auch der Bergmann gilt als erwerbslos	39
		Hilfsdienst und Lehrvertrag	40
		Pfändungsbeschränkung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen	40

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Der Krieg hat so zahlreiche, die Versicherung der Arbeiter und Angestellten betreffende Verordnungen gebracht, daß selbst der genaue Kenner des Versicherungswesens die Uebersicht über die einzelne Bestimmung verliert und jeweils ein eingehendes Studium dazu gehört, das nun geltende Recht festzustellen. Der Erlaß dieser Verordnungen ist typisch für die seit langem in Deutschland betriebene Praxis, den Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden. Man lebt geradezu von der Hand in den Mund. Wo schließlich die Notwendigkeit unabweisbar geworden ist, Lücken des geltenden Rechts zu schließen, erfolgt es, wie mit innerem Widerstreben, doch immer nur in dem absolut und dringend gebotenen Umfange. Auch dann, wenn sich bei nur einiger Voraussicht ergeben muß, daß mit dem jeweiligen Vorgehen nur notdürftig ein Loch zugestopft wird und daß sich sehr bald ein weiteres Eingreifen der Gesetzgebung notwendig machen wird, geschieht nur das absolut Notwendige. Es fehlt auf diesem Gebiete der große Zug und nur ein armseliges Stümpern ist die Regel. Wie auf keinem Gebiete zeigt sich das auf dem des Versicherungswesens.

Wir werden im Nachstehenden zunächst einmal die auf dem Gebiet der Versicherung ergangenen Verordnungen chronologisch zusammenstellen und dann an der Hand dieser Verordnungen versuchen, kurz einen Ueberblick über die in der Kriegszeit eingetretene Aenderung des geltenden Rechts zu geben.

1. Gesetz betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. 8. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 334/335.
2. Gesetz betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. 8. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 337/338.
3. Gesetz betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 4. 8. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 348.
4. Bekanntmachung betr. die Wahlen nach der R.V.O. vom 4. 9. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 395/396.
5. Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne vom 4. 9. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 396.
6. Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Klassen der Oberversicherungsämter zu entrichten sind, vom 22. 10. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 477.
7. Bekanntmachung betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 26. 11. 1914, R.G.Bl. S. 485.
8. Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung vom 26. 11. 1914, R.G.Bl. S. 485.
9. Bekanntmachung betr. Wochenhilfe während

des Krieges vom 3. 12. 1914, R.G.Bl. 1914, S. 492—494.

10. Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. 1. 1915, R.G.Bl. 1914, S. 49—52.
11. Bekanntmachung betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 18. 3. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 181.
12. Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges vom 25. 4. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 257—262.
13. Bekanntmachung betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 12. 8. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 497.
14. Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne vom 19. 8. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 511.
15. Bekanntmachung betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges vom 26. 8. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 531—534.
16. Bekanntmachung betr. Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung vom 9. 11. 1915, R.G.Bl. 1915, S. 815.
17. Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. 12. 1915, R.G.Bl. S. 845—847.
18. Bekanntmachung betr. die Wahlen nach der R.V.O. vom 18. 4. 1916, R.G.Bl. S. 321.
19. Bekanntmachung betr. die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 4. 5. 1916, R.G.Bl. S. 364.
20. Bekanntmachung betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 11. 5. 1916, R.G.Bl. S. 370/71.
21. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. 5. 1916, R.G.Bl. S. 371/372.
22. Bekanntmachung betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer vom 26. 5. 1916, R.G.Bl. S. 425/426.
23. Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung vom 12. 6. 1916, R.G.Bl. 1916, S. 525 bis 527.
24. Bekanntmachung betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften der R.V.O. über Unfallversicherung vom 14. 6. 1916, R.G.Bl. 1916, S. 515 bis 516.
25. Bekanntmachung betr. § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vom 14. 6. 1916, R.G.Bl. S. 516/517.
26. Bekanntmachung betr. die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer vom 14. 6. 1916, R.G.Bl. S. 517/518.

die im modernen Produktionsprozeß in persönlich und wirtschaftlich mehr oder weniger abhängiger Stellung zwischen den im Besitz der Produktionsmittel befindlichen Unternehmer und dem lediglich seine Arbeitskraft verwertenden Arbeiter stehend, die Arbeit im ganzen oder einzelnen Zweigen oder Teilberichtigungen leiten und beaufsichtigen und an dem Arbeitsergebnis wirtschaftlich interessiert sind". Aus der unendlich verschiedenen Fülle der Zwischenpersonen greift der Verfasser drei Typen heraus, den Kolonnenführer einer im Gruppenafford stehenden Gruppe (z. B. der Zieglergruppe, die im Afford gemeinsam das Steintragen für einen Neubau übernimmt), den Affordmeister (der z. B. als Monteur mit den von ihm selbstständig geleiteten und entlohnten Arbeitern seines Arbeitgebers eine Maschine an einem anderen Orte aufmontiert) und den Zwischenmeister (der z. B. in der Heimarbeit der Konfektion mit den von ihm angenommenen Arbeitern für den Unternehmer im Afford Arbeiten ausführt). Diese drei Typen schildert der Verfasser sehr anschaulich in ihrer wirtschaftlichen Funktion, ihrer technischen und sozialen Stellung im Betrieb gegenüber dem Unternehmer und den unterstellten Arbeitern, in ihrem Einfluß auf die Entlohnungsmethode (Afford- oder Zeitlohn) und die Höhe der Entlohnung; er verweist auf den historischen Ursprung dieser Zwischenpersonen, der bald technisch aus dem Arbeitsprozeß, bald sozialgeschichtlich aus dem Übergang des Kapitalismus sich ergibt; aus dem Ursprung folgen dann wieder Schlüsse für die Frage, wieweit solche Zwischenpersonen technisch notwendig sind und wieweit ihr Dasein — z. B. als „Schwizmeister“ — überflüssig ist und nur lohndrückend und antisozial wirkt. Auf der Grundlage der wirtschaftlichen Schilderung baut der Verfasser die Darstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Zwischenpersonen einerseits und den Unternehmern und Arbeitnehmern andererseits auf.

Die Teilnehmer des Gruppenaffords bilden eine Gesellschaft im Sinne des V.G.B., deren vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Kolonnenführer ist. Dieser handelt zugleich in verschiedenem Umfang als Beauftragter und Stellvertreter des Unternehmers. Der Affordmeister wird charakterisiert in seiner doppelten Stellung als bloßer Arbeitnehmer und als Beauftragter und Stellvertreter des Arbeitgebers, der dessen Aufsichts- und Leitungsrechte ausübt, für ihn Arbeiter annimmt, auszahlt, entläßt. Der Zwischenmeister schließlich stellt rechtlich eine Zwischenperson dar, die, obwohl selbst nur Arbeitnehmer, doch völlig selbstständig im eigenen Namen ihre Hilfskräfte anstellt und allein mit ihnen in Rechtsbeziehungen steht. Diese hier kurz skizzierten Rechtsverhältnisse erörtert der Verfasser unter Anführung von Fällen der Praxis sorgfältig. Die größte Schwierigkeit bei diesen scheinbar so einfachen Rechtsbeziehungen bildet die fast in jedem solchen Arbeitsvertrage wieder auftauchende Frage: „Wer ist vertretungsberechtigt? Wie weit reicht die Vertretungsmacht? Wer ist aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet?“ Der Arbeitnehmer ist in diesen Rechtsfragen naturgemäß unerfahren, aber auch als der regelmäßig wirtschaftlich unterlegene Teil gar nicht in der Lage, mit dem Arbeitgeber den doch nur in der Theorie „freien Arbeitsvertrag“ auf Grund sorgfältiger Ueberlegung abzuschließen; er merkt nur zu oft erst, wenn es zu spät ist, daß sein Vertragsgegner nicht der wirkliche Unternehmer, sondern ein Zwischenmeister, ein vermögensloser Strohmännchen ist. An diesem Punkt setzen die vom Verfasser ausführlich gewürdigten Reformvorschl

ein, die auf einen gesetzlichen, unabhängigen Zwang zur Klarlegung des Vertragsverhältnisses (in Lohnbüchern, in der Arbeitsordnung oder dergl.) abzielen und außerdem ähnlich wie in der Sozialversicherung eine hilfsweise Haftung des Unternehmers, zu dessen Gunsten die Arbeit geleistet ist, befüworten. Der Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Zwischenmeister ist häufig kein gewerblicher Arbeitsvertrag, sondern ein bloßer bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag; die Ansprüche, die den am Gruppenafford Beteiligten ihrem Kolonnenführer gegenüber zustehen, sind rein gesellschaftsrechtlicher Natur. In diesen Fällen sind daher die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung (Titel VII) und das Gewerbegerichtsgesetz, zum Teil auch das Lohnbeschlagnahmengesetz und das Aufrechnungsverbot unanwendbar. Auch hier kann nur die zwingende Ausdehnung jener Schutzbestimmungen im Wege der Gesetzesänderung die Arbeiter schützen. Die Darstellung und Beurteilung der eben angeedeuteten Reformvorschl

Die Frage nach der Parteirole, nach der Vertretungsmacht, nach dem Charakter des Vertrages (ist das Gewerbegericht zuständig?) taucht im Prozeß nur zu leicht auf und wird in der Hand eines an Verschleppung interessierten Gegners zu einem Mittel, dem Kläger zu schaden, ihm durch Unzuständigkeits-entreden Gerichtskosten zu verursachen und die Erfüllung seiner Ansprüche um Wochen oder gar um Monate zu verzögern. Was das für den auf sein Arbeitseinkommen angewiesenen Lohnarbeiter bedeutet, bedarf keiner Darlegung.

In der Sozialversicherung gelten für die „Hausgewerbetreibenden“ und ihre „hausgewerblich Beschäftigten“ („hausgewerblich Versicherungspflichtige“ § 468 R.V.D.) viele besondere Vorschriften. Die Versicherungszugehörigkeit ist zum Teil nur fakultativ oder ins bundesrätliche Ermessen gestellt. Den Arbeitgebern der Zwischenpersonen sind zum Teil besondere Pflichten bezüglich der „hausgewerblich Versicherungspflichtigen“ auferlegt. Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beginnt erst mit der Eintragung in ein Verzeichnis (vergl. §§ 466—493, 735, 1230 R.V.D.). In allen diesen Fällen ist es für den Arbeiter von größter Wichtigkeit, ob er unmittelbar von einem Unternehmer oder von einem Zwischenmeister angestellt ist. Auch die Krankenkassen haben oft genug, besonders im Baugewerbe, erfahren, wie gewissenlos manche Zwischenmeister mit den ihren Arbeitern abgezogenen Kassenbeiträgen umgehen. Eine gesetzliche Regelung, die das Vorsehieben vermögensloser Strohmänner einschränkt oder verhindert, würde daher im Interesse nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Krankenkassen liegen. — Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß das Wort „Zwischenperson“, von dem der Verfasser (S. 10) sagt, es sei kein Rechtsbegriff (ähnlich S. 15), in den §§ 491, 1230 R.V.D. vorkommt, wenngleich nicht als strenger Rechtsbegriff. Die Auslegung, die der Begriff in der Sozialversicherung gefunden hat, dürfte auch für die hier besprochenen Rechtsverhältnisse manchen Fingerzeig geben. — Wir können das Buch nicht nur dem Theoretiker des Arbeiterrechts, sondern vor allem auch den Praktikern, den Gewerbegerichtsbeisitzern, Arbeitersekretären und den beim Abschluß von Tarifverträgen mitwirkenden Arbeitervertretern empfehlen.

27. Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne vom 3. 7. 1916, R.G.Bl. S. 658.
28. Bekanntmachung betr. Krankenversicherung bei Ersafkassen vom 5. 7. 1916, R.G.Bl. S. 655—657.
29. Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges v. 30. 9. 1916, R.G.Bl. S. 1097 bis 1098.
30. Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungsarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. 10. 1916, R.G.Bl. S. 1167.
31. Bekanntmachung betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges vom 2. 11. 1916, R.G.Bl. S. 1247.
32. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 16. 11. 1916, R.G.Bl. S. 1279.
33. Bekanntmachung betr. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der R.V.O. vom 2. 12. 1916, R.G.Bl. 1916, S. 1341.
34. Bekanntmachung betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande vom 14. 12. 1916, R.G.Bl. 1916, S. 1383—1385.
35. Bekanntmachung über die Wahlen nach der R.V.O. vom 11. 1. 1917, R.G.Bl. 1917, S. 39.
36. Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 25. 1. 1917, R.G.Bl. 1917, S. 79.
37. Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. 2. 1917, R.G.Bl. 1917, S. 171—177.
38. Verordnung betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 1. 3. 1917, R.G.Bl. 1917, S. 200—202.
39. Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegstransepflage vom 15. 3. 1917, R.G.Bl. 1917, S. 231/232.
40. Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 30. März 1917, R.G.Bl. 1917, S. 301.

Gruppieren wir diese Verordnungen nach den verschiedenen Zweigen der Versicherung und, soweit sie allgemeine Versicherungsfragen behandeln, nach der Materie, so ergibt sich die nachstehende Zusammenstellung. Dabei sind die Verordnungen (auch einige Gesetze kommen in Frage), welche mehrere Zweige der Versicherung betreffen, bei jedem dieser Zweige zu zählen. Für die Bezeichnung der Verordnung soll der Raumersparnis wegen nur die ihr oben gegebene Nummer gewählt werden.

I. Allgemeine Verordnungen.

(Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 18, 27, 33, 35, 38.)

a) Verschiedenes.

In Betracht kommen die Verordnungen 5, 6, 14, 27, 33. Die Verordnungen 5, 14 und 27 betreffen die Festsetzung der Ortslöhne. Nr. 5 verlängert die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne gilt, bis zum 31. Dezember 1915, Nr. 14 bis zum 31. Dezember 1916, Nr. 27 bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Nr. 6 setzt die Höhe der Pauschgebühren fest, die die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, zu den Kosten des Oberversicherungsamts zu entrichten haben.

Nr. 33 schiebt die Verjährung von rückständigen Beiträgen, die die Versicherungsträger zu fordern haben, bis zum Schlusse des Kalenderjahres hinaus, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

b) Die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung betreffend.

In Betracht kommen die Verordnungen 3, 4, 13, 18, 35. Nr. 3 gibt dem Bundesrat das Recht, die Amtsdauer der Vertreter bei Versicherungsbehörden und -trägern bis zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Durch Nr. 4 erfolgt diese Verlängerung bis dahin. Nr. 13 verlängert die Amtsdauer bis zum 31. Dezember 1916 und läßt die Vorschriften der R.V.O. über die Berufung von Vertretern auch für die Ergänzung einer nicht mehr ausreichenden Zahl der gewählten Vertreter gelten. Nr. 18 verlängert die Amtsdauer bis zum 31. Dezember 1917, Nr. 35 bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

c) Die Wochenhilfsverordnungen.

Die Verordnungen 9, 10 und 12 betreffen die Wochenhilfe; wir haben sie in der Rechtsbeilage vom 15. Mai 1915 zusammenfassend wiedergegeben. Nr. 38 bestimmt unter III, daß die Wochenhilfe auch für das uneheliche Kind eines Kapitulanten zu gewähren ist.

II. Krankenversicherung.

Für die Krankenversicherung kommen die Verordnungen 1, 2, 7, 10, 25, 28, 31, 32, 34, 36, 37, 38 in Betracht. Nr. 1 regelt die Ansprüche der zum Heeresdienst eingezogenen Versicherten. Durch den Kriegsdienst veranlaßter Aufenthalt im Auslande gilt im Sinne des § 313 Abs. 1 der R.V.O. dem Aufenthalt im Inlande gleich. Nr. 25 läßt dieses auch im Sinne des § 214 Abs. 3 ab 1. 8. 14 gelten und gibt für Ansprüche, die nunmehr begründet sind, bisher jedoch abgelehnt waren, das Recht der Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine für bestimmte Leistungen schon erfüllte Wartzeit bleibt für die Eingezogenen in Wirksamkeit (siehe auch Nr. 38). Freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse können binnen 6 Wochen nach Rückkehr in die Heimat wieder in die Krankenversicherung eintreten. Nr. 10 gibt dieses letzterwähnte Recht auch den zur Weiterversicherung berechtigten Kassenmitgliedern. Doch kann die Kasse diese Personen beim Wiedereintritt ärztlich untersuchen lassen. Eine beim Wiedereintritt bestehende Krankheit begründet für diese Mitglieder keinen Anspruch auf Kassenleistung. Diese letzte Vorschrift wird durch Nr. 32 aufgehoben.

Nr. 7 und 10 lassen diese Vorschriften auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten.

Nr. 2 sichert die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Nr. 28 und 32 bringen die Rechte der Ersafkassenmitglieder in Uebereinstimmung mit denen der Zwangskassenmitglieder.

Nr. 31 unterstellt die beim Ausbruch des Krieges zurückbehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten den Vorschriften der Krankenversicherung.

Nr. 34 schafft die Krankenversicherung der im besetzten Ausland für Heereszwecke beschäftigten Deutschen und der Angehörigen der verbündeten und neutralen Staaten.

Nr. 36 unterstellt die Angehörigen feindlicher Staaten, die, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, den Vorschriften der R.V.O.

Nr. 37 schafft die Versicherung für Beschäftigten im Sinne des Hilfsdienstgesetzes nach den Vorschriften der R.V.O.

Nr. 38 läßt die Gewährung von Teuerungszulagen an die Kassenbeamten zu und erstreckt das Ruhen des Fristablaufs der Wartezeit bei der Kasse auch auf die Dauer der Erwerbslosigkeit für eventl. sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat und schreibt die Anrechnung erfüllter Wartezeit auch bei einer neuen Krankenkasse vor.

III. Unfallversicherung.

(Nr. 24, 36, 37, 40.)

Nr. 24 gewährt den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Unfälle nach dem 30. April 1916 auch den Hinterbliebenen von Ausländern, die vor ihrer Beschäftigung im Inlande ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der t. u. f. Militärverwaltung in Polen hatten. Das Ruhen der Renten wegen Aufenthalts im Auslande fällt für das obenbezeichnete Gebiet fort.

Nr. 36 schafft auch die Unfallversicherung in dem bei der Krankenversicherung erwähnten Umfange, Nr. 37 die der im Sinne des Hilfsdienstes Beschäftigten, Nr. 40 für die durch Anordnung deutscher Behörden Beschränkungen unterworfenen feindlichen Ausländer ab 1. I. 17.

IV. Invalidenversicherung.

(Nr. 8, 17, 21, 23, 30, 36, 37, 39.)

Nr. 8 schreibt die Anrechnung der Militärdienstzeit auch für den in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten Militärdienst vor, Nr. 17 läßt sie auch für Selbst- und Weiterversicherer gelten.

Nr. 21 läßt für Vermittelte eine nachträgliche Geltendmachung der Ansprüche zu und erweitert die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Witwengeld.

Nr. 23 setzt das Alter für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr herab und erhöht etwas die Waisenrenten. Die Erhöhung der Invalidenrente um ein Zehntel beim Vorhandensein von Kindern unter 15 Jahren gilt auch für mehr denn 5 Kinder.

Nr. 30 schreibt die Einrichtung der Quittungskarten vor.

Nr. 36 unterstellt die Angehörigen feindlicher Staaten, die, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, den Vorschriften der A.B.O.

Nr. 37 schafft die Versicherung für Beschäftigungen im Sinne des Hilfsdienstgesetzes nach den Vorschriften der A.B.O., läßt jedoch den nur vorübergehend versicherungspflichtig Gewordenen die Entscheidung, ob sie die Versicherung wünschen.

Nr. 39 läßt auch dem Personal der freiwilligen Krankenpflege teilweise die Wahl der Markenverwendung für die Invalidenversicherung.

V. Angestelltenversicherung.

(Nr. 11, 15, 16, 19, 20, 22, 26, 29, 37.)

Nr. 11 und 15 schreiben vor, daß der in österreichisch-ungarischen Diensten geleistete Militärdienst auch als Beitragszeit und Wartezeit nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte gilt. Die Zeit zur Nachentrichtung von Beiträgen wird bis zum Ablauf des dem Kriegsende folgenden Kalenderjahres erstreckt. Nach § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte abgetretene Versicherungsbeiträge, die wegen Todes des Kriegsteilnehmers fällig geworden, sind den Hinterbliebenen zu erstatten. Die Frist, innerhalb deren eine Abkürzung der Wartezeit gestattet werden konnte, ist bis zum

Schluß des dem Kriegsende folgenden Kalenderjahres ausgedehnt. Dieses letztere gilt nach Nr. 16 für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehörten.

Nr. 19 erklärt bestimmte vorübergehende Dienstleistungen für versicherungsfrei.

Nr. 20 dehnt für die Beitragserstattung die Frist des § 398 aus, wenn der Verstorbene vermittelt gewesen ist.

Nr. 22 schreibt die Beitragserstattung an solche Versicherte vor, die infolge der Teilnahme am Kriege dauernd berufs-unfähig geworden sind.

Nr. 26 läßt an die Versicherungsanstalt abgetretene Versicherungsansprüche gegen Lebensversicherungsunternehmen an die in Nr. 22 bezeichneten Versicherten wieder übergehen.

Nr. 29 läßt den nur für die Dauer des Krieges in versicherungspflichtige Beschäftigung getretenen Personen die Wahl der Versicherungspflicht.

Nr. 37 schreibt generell die Versicherungspflicht der im Hilfsdienst Tätigen vor, auch soweit sie im Auslande erfolgt. Rud. Wiffell.

Ruhen des Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen gefallener Beamten.

Durch die Vorschrift des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes, daß das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht „neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im . . . § 36 des Mannschafftsversorgungsgesetzes bezeichneten Stellen des Zivildienstes . . . zusteht, insoweit das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweitigen Versorgung den Beitrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beziehen hätte“, war strittig geworden, ob die Hinterbliebenen von Beamten, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind, neben der Zivilverversorgung das militärische Witwen- und Waisengeld beziehen können. Diese Frage ist durch das Reichsgericht zugunsten der Beamtenhinterbliebenen entschieden worden.

Den Hinterbliebenen eines Lehrers, der im Kriege gefallen war, war auf Grund des preussischen Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den Volksschulen vom 4. Dezember 1899 und 10. Juni 1907 Witwen- und Waisengeld zugesprochen worden. Es wurde ihnen ferner ein Kriegswitwengeld von 100 Mk. und ein Kriegswaisengeld von je 108 Mk. gezahlt. Sie erhoben jedoch auch Anspruch auf das Witwen- und Waisengeld der allgemeinen Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes, evtl. auf die höheren Sätze des Kriegswitwen- und Waisengeldes nach den §§ 20 und 21 b. Beim Landgericht erstritten sie auch ein obliegendes Urteil, das jedoch von der Berufungsinstanz aufgehoben wurde. Die Revision hatte Erfolg. Das Reichsgericht erkannte jedoch den Anspruch an, indem es zur Revision u. a. ausführte:

„ . . . Sie ist begründet. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht kommt, ist unbillig und vom Gesetz nicht gewollt. Nach dem Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 hätte die klagende Witwe eine Witwenbeihilfe von 400 Mk., ihr Sohn eine Erziehungsbeihilfe von 168 Mk. unverkürzt neben der Versorgung aus der Beamtenstellung ihres Mannes zu fordern gehabt, denn eine Bestimmung, daß diese Beihilfen neben einer solchen Versorgung zu ruhen hätten, findet sich weder in dem Gesetz vom 31. Mai 1901 noch in den Gesetzen vom 27. Juni 1871

Durch eine solche Regelung würde sicher die Lücke in der Unfallversicherung der nun hilfsdiensttätig Gewordenen geschlossen werden. Nur würde sich dann sofort eine neue Lücke anderer Art offenbaren. Es wären nämlich dann jene, die nicht auf Grund behördlichen Zwanges oder freiwillig zum Hilfsdienst herangezogen sind, der Unfallversicherung nicht unterstehen. So z. B. die schon länger in einem hilfsdienstpflichtigen Betriebe Tätigen. Aber auch wenn man kein Gewicht legen würde auf das „Herangezogenwerden“, sondern nur auf das „Tätigsein“, würden sich merkwürdige Verhältnisse ergeben. Manche im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit würde dann noch ohne jeden Schutz bleiben. Seit Jahren ist die Ausdehnung der Versicherung verlangt worden auf die öffentliche Wohlfahrtspflege, den Feuer- und Wasserschutz usw. Daß es während der Kriegszeit zu einer solchen Ausdehnung der Versicherung kommen könnte, muß wohl als ausgeschlossen gelten. Deshalb aber muß wenigstens der von den bisherigen Vorschriften noch nicht erfaßte Hilfsdiensttätige geschützt werden. Das könnte auch geschehen, wenn die Versicherungspflicht abgestellt werden würde auf die den Kriegszwecken dienende Aufenthaltstätigkeit, die ja vielfach mit großen Gefahren verbunden ist. Damit würde dann nur der bisher ja schon versicherungsfreie reine Bureaudienst unberührt bleiben. Wer aber von den Heeres- oder Zivilbehörden mit Außendienst beschäftigt wird, Besorgen von Gängen usw., Bewachen von Straßen usw., würde dann dem Versicherungsschutz unterstehen.

Man würde dann einen technischen Gesamtbetrieb dieser Behörden konstruieren müssen und auch leicht können. Schon heute wird ja ein technischer Gesamtbetrieb der ganzen Heeresverwaltung angenommen, wie beispielsweise zugunsten der während der Zeit der drohenden Kriegsgefahr und des mobilen Verhältnisses von den Landesbehörden (Gemeinden usw.) gestellten Personals. Das müßte auch für die Zivilbehörden gelten. Dann wären jeweils diese Behörden die Versicherungsträger.

Jedenfalls muß aber etwas geschehen. Die Entscheidung dieser Fragen der Rechtsprechung zu überlassen, würde einmal ganz unnötig die rechtspredenden Instanzen belasten und dann auch auf Jahre hinaus ungeklärte Verhältnisse lassen. Bis endgültig die höchste Instanz entschieden hat, vergehen in jedem Einzelfalle mindestens zwei Jahre. Erst am 22. März 1917 ist z. B. die Frage endgültig entschieden worden, ob die Hinterbliebenen eines am 5. August 1914 beim Schutze von Bahnanlagen erschossenen Bewachungsmannes zu entschädigen sind und wer die Lasten zu tragen hat.

Diese Unsicherheit muß beseitigt werden. Je eher, desto besser.

W.

Landwirtschaftlicher Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit.

Die auf dem Gute der Frau B. auf Kl.-D. im Kreise Rottbus bedienstete Arbeiterin Marie M. wollte am 13. Dezember 1914 von ihrer auf dem Gutshofe belegenen Wohnung sich nach dem Hofe begeben, um ein Stück Knochenfleisch auf einem auf dem Hofe befindlichen Holzblock zu zerkleinern. Bei dem Gange über dem Gutshofe wurde sie von einem der Gutsherrin gehörigen Pferde zu Boden gerissen und verletzt.

Die zuständige Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte die Unfallsentschädigung mit der Begründung ab, daß es sich nicht um

einen Betriebsunfall handele; der Unfall sei der Berrichtung eigenwirtschaftlicher Tätigkeit bei Bereitung des Mittagessens zur Last zu legen. Dem schloß sich das Oberversicherungsamt an. Auf den Rekurs wurde die Vorentscheidung des Oberversicherungsamts aufgehoben und die beklagte Berufsgenossenschaft verurteilt, den Unfall der in- zwischen verstorbenen M. zu entschädigen. Ia. 3792/15, 13 A.

In der Urteilsbegründung heißt es:

„Der Unfall hat sich auf der Betriebsstätte, nämlich auf dem Gutshofe, in der Nähe der daselbst gelegenen Wohnung der Verletzten und des ihr als Zubehör der Wohnung zur Verfügung gestellten Holzplatzes dadurch ereignet, daß die M. auf einem Gange nach dem Holzplatze von einem Pferde zu Boden gerissen wurde. Die Benutzung einer an Stelle des Lohnes zur Verfügung gestellten Einrichtung, die sich auf der Betriebsstätte und innerhalb des Gefahrenbereichs des Betriebs befindet, geschieht in so engem Zusammenhang mit dem Betriebe, daß ein Unfall, der sich hierbei durch eine Betriebsgefahr ereignet, als Betriebsunfall anzusehen ist. Dem Rekurse mußte daher durch Verurteilung der Beklagten — die nach Lage der Sache aus dem Grunde nach ausgesprochen werden konnte — stattgegeben werden.“

Rottbus.

L.

Die Gewährung von Krankenhauspflege durch die Krankenkassen.

Nach § 184 Abs. 4 R.V.O. soll die Kasse dann, wenn 1. die Art der Krankheit eine Behandlung und Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist, 2. die Krankheit ansteckend ist und 3. der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert, möglichst Krankenhauspflege gewähren. Diese Vorschrift ist neu durch die Reichsversicherungsordnung geschaffen worden. Sie soll einen gewissen Zwang auf die Kasse ausüben, daß sie sich nicht im rein fiskalischen Interesse verhalten läßt, die zumeist mit höheren Kosten verbundene Krankenhauspflege abzulehnen.

Es war nun strittig geworden, ob das, was die Kasse tun soll, im Aufsichtswege oder im Spruchverfahren nachgeprüft werden könne. Das Reichsversicherungsamt hat sich in zwei grundsätzlichen Entscheidungen mit dieser Frage beschäftigt. In der Entscheidung vom 16. November 1914 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1914, Seite 818 Z. 1935 — hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß im Spruchverfahren eine Verurteilung der Kasse zur Gewährung der Krankenhauspflege nicht möglich ist, dazu finde sich weder in der Fassung noch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze. Es sei das Recht genau so geblieben, wie es bisher gewesen sei, es sei lediglich in das Ermessen der Kasse gestellt, ob sie Krankenhauspflege gewähren wolle oder nicht. Daß die Reichsversicherungsordnung hieran etwas geändert habe, könne auch nach der Fassung des Gesetzes: soll „möglichst“ nicht zweifelhaft sein. Die Frage, ob die Kasse im Aufsichtswege auf geeignete Krankenhauspflege hingewiesen werden könne, wird in diesem Urteil offen gelassen.

Auch im Beschlußverfahren hat nun das Reichsversicherungsamt erkannt, daß in einem Einzelfalle die Uebernahme der Krankenhauspflege durch die Krankenkasse nicht von der Aufsichtsbehörde erzwungen werden könne. Die Gewährung von Leistungen, die im Spruchverfahren nicht rechtskräftig festgestellt seien, könnte auch von der Auf-

betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen und vom 14. Januar 1894 betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen von 1870 und an deren Hinterbliebene. Das Gesetz von 1907 würde also, wenn die Auffassung des Berufungsgerichts zuträfe, die Bezüge der Kläger und der zahlreichen Hinterbliebenen gefallener Beamter, die sich in gleicher Lage befinden, gegenüber dem früheren Rechte um den Betrag von 300 Mk. für die Witwe, von 60 Mk. für das vaterlose Kind verkürzt haben. Diese Verkürzung würde zwar auch die Hinterbliebenen solcher höherer Beamter, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind, treffen, ganz überwiegend aber doch die Hinterbliebenen der mittleren und unteren Beamten, und gerade hier würde sie besonders hart und unbillig wirken . . .

... Das Gesetz selbst aber rechtfertigt die Auffassung des Berufungsgerichts in keiner Weise. Voraussetzung des Ruheus des Rechts auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ist, daß den Hinterbliebenen eine Versorgung zusteht aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im . . . § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Stellen. Das Berufungsgericht meint, daß auf diese Wortfassung kein besonderes Gewicht zu legen sei; das Wort „Wiederanstellung“ werde verschiedentlich in der Gesetzgebung in ungenauem Sinne gebraucht, vielleicht sei bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht daran gedacht, daß auch den Hinterbliebenen solcher Beamter, die im Militärdienst überhaupt nicht angestellt gewesen seien, das Witwen- und Waisengeld neben einer Zivilperson zustehen könne; vielleicht habe man aber auch das Wort „Wiederanstellung“ unter Beschränkung auf ehemalige Berufsoffiziere und Kapitulanten gewählt, alle anderen Fälle aber als unter den Begriff der „Beschäftigung“ fallend erachtet. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Bedenken, welche aus der Wortfassung des Gesetzes sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts zweifellos ergeben, zu beseitigen. Eine Wiederanstellung im engsten Sinne ist freilich nur die Anstellung, welche nach dem Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienste in demselben oder einem wesentlich gleichartigen Dienstverhältnis oder Dienstzweig erfolgt. . . . Immer aber handelt es sich . . . um eine Anstellung, die erst erfolgt nach dem Ausscheiden des Angestellten aus einem früheren Dienstverhältnis, niemals aber um eine Anstellung, die erfolgt während des Fortbestehens des anderen Dienstverhältnisses . . .

Es findet sonach die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes nur Anwendung auf die Hinterbliebenen solcher Militärpersonen, die erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst in den Zivildienst getreten sind.

H. Müller.

Lücken in der Unfallversicherung der Hilfsdiensttätigen.

Am Schlusse der kurzen Uebersicht über die Bundesratsverordnungen vom 24. Februar 1917 über die Versicherung der im Hilfsdienst Tätigen — Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4, 1917, S. 25 — wiesen wir schon darauf hin, daß wesentliche Lücken der Verordnung zu beklagen seien, und z. B. kein Unfallschutz der im Sicherheitsdienst tätigen Hilfsdienstpflichtigen bestehe.

Die Bundesratsverordnung vom 24. Februar

1917 unterstellt die im Hilfsdienst Beschäftigten nur insofern der Unfallversicherung, als sie in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind, die den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung unterliegen, und auch die sonstigen Voraussetzungen der Versicherung für sie zutreffen. Eine räumliche Ausdehnung der Unfallversicherung ist nur insofern erfolgt, als Tätigkeiten, die lediglich unbeschäftigten, weil sie im Ausland ausgeführt werden, der Unfallversicherung nicht unterstehen, in den Schutz der Versicherung eingezogen werden. Nicht aber ist sonst der Umfang der Unfallversicherung für Hilfsdienstpflichtige erweitert worden. Das ist um deswillen für einen großen Kreis der im Hilfsdienst Beschäftigten von Bedeutung, weil sie zum Teil zu Leistungen herangezogen werden, die bisher nicht auf Grund eines Privatdienstvertrages geleistet worden sind. Der Sicherheitsdienst, der Bahn- und Brückenschutz, Gefangenenbewachung usw., kommt hier in Frage, ebenso die Bedienung von Offizieren und höheren Beamten. Bisher wurden solche Tätigkeiten von Personen geleistet, die gegen die aus diesen zum Teil mit erheblicher Gefahr verbundenen Tätigkeiten erwachsenen Schädigungen Anspruch auf anderweitige Versorgung hatten. Sofern sie von Soldaten verrichtet wurden, kam das Mannschaftsversorgungsgesetz in Betracht, für andere Beamten die Beamtenpensionsgesetze. Auch für die Hinterbliebenen dieser Personen war durch entsprechende Gesetze gesorgt. Für die jetzt an ihre Stelle Getretenen fehlt eine diesbezügliche Versorgung. Allerdings nur zum Teil. Nach § 35 des Offizierspensionsgesetzes erwerben Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, den Anspruch auf Pensionsgebühren, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert worden ist. Unversorgt sind also einmal die Personen, die bei einer Zivilverwaltung tätig sind, und jene aus dem Kreise der zum Heere in privatrechtlichem Vertragsverhältnis stehenden Personen, deren Dienstbeschädigung nicht durch eine durch den Krieg herbeigeführte Ursache veranlaßt worden ist. Es gilt nämlich nicht jede während des Krieges erlittene Dienstbeschädigung als Kriegsdienstbeschädigung. Das trifft nur für solche Dienstbeschädigungen zu, die durch den Krieg erlitten sind. Die Dienstbeschädigung muß unmittelbar oder mittelbar auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse und Fährlichkeiten zurückzuführen sein. Es muß erwiesen sein, daß bei den Beschädigungen Einflüsse zur Geltung gekommen sind, die dem Kriege ihre Entstehung verdanken, daß also die Beschädigten der durch den Krieg gesteigerten Möglichkeit der Beschädigung erlegen sind. Demnach werden die während der Dauer eines Krieges entstandenen Dienstbeschädigungen, von denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß sie auch während des Friedens eingetreten wären, nicht als Kriegsdienstbeschädigungen angesehen.

Um diese recht empfindliche Lücke zu schließen, hatte der „Vorwärts“ in Nr. 60 eine Vorschrift dahin in Vorschlag gebracht, daß der Unfallversicherung alle diejenigen Personen unterliegen sollen, die auf Grund freiwilliger Meldung oder auf Grund behördlichen Zwanges zum Hilfsdienst im Heere oder bei der Heeres-, oder einer Zivilverwaltung herangezogen werden, sofern ihre Versorgung nicht erfolgt auf Grund des § 35 des Offizierspensionsgesetzes.

Dieses Recht ist durch die Reichsversicherungsordnung geändert worden. Leider zuungunsten der Versicherten. § 186 R.V.O. schreibt jetzt vor, daß bei Krankenhauspflege ein Hausgeld an Angehörige des Versicherten dann zu zahlen ist, wenn der Versicherte sie bisher von seinem Arbeitsverdienst ganz oder überwiegend unterhalten hat. Mit dem Ausdruck „überwiegend“ ist ausgesprochen, daß er mehr als die Hälfte zum Lebensunterhalt dieser Angehörigen beigetragen haben muß. Daß dieses beabsichtigt gewesen sei, muß als ganz ausgeschlossen gelten, denn in anderen Paragraphen der Reichsversicherungsordnung ist eine Milderung ähnlicher Vorschriften vorgenommen worden. Ursprünglich hieß es z. B. für die Gewährung einer Waisenrente an die Verwandten der aufsteigenden Linie, daß der Verstorbene dieselben ganz oder überwiegend erhalten haben müsse. Das ist geändert worden in „wesentlich“. Das Wesentliche des Beitrags zum Unterhalt sollte weniger bedeuten als das „ganz oder überwiegend“. Es genügt also jetzt für den Bezug der Waisenrente ein geringerer Unterstützungsbeitrag als nach dem bisherigen Recht. Auf dem Gebiet der Krankenversicherung ist es bezüglich des Hausgeldes gerade umgekehrt geworden. Ursprünglich hatte der Entwurf der Reichsversicherungsordnung in allen Fällen, wo es sich um Unterstützungsansprüche handelte, das „ganz oder überwiegend“ gefordert. Das ist, wie oben ausgeführt, im § 593 in „wesentlich“ gemildert worden. Leider ist jedoch übersehen worden, dementsprechend auch § 594 zu ändern, der von dem Anspruch der Enkel handelt, und ebenso § 186, der vom Anspruch der Angehörigen auf Hausgeld spricht.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß das jetzt geltende Recht ungünstiger ist wie das bisherige. Ein Beweis für die überaus flüchtige Gestaltung der Reichsversicherungsordnung.

Zum Begriff des eigenen Haushalts.*)

(§ 184 Abs. 1 R.V.O.)

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Januar 1917. — IIa K 325/16.)

Das Reichsversicherungsamt hat in der grundsätzlichen Entscheidung 2283 vom 24. Oktober 1916 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1916, Seite 798) ausgesprochen, daß der Familienhaushalt eines Verheirateten als eigener Haushalt im Sinne des § 184 Abs. 1 Satz 2 R.V.O. nur gelten kann, wenn dieser mit seiner Familie zusammen lebt. An diesem Grundsatz war nach erneuter Prüfung festzuhalten.

Der Umstand allein, daß der Kläger einen Familienhaushalt in B. unterhielt, gab ihm hiernach noch nicht das Recht, der Ueberweisung keine Folge zu leisten. Andererseits ist aus der Tatsache, daß der Kläger sich zur Zeit seiner Erkrankung in Rott- hausen als Kostgänger aufhielt, noch nicht ohne weiteres zu folgern, daß er damals nicht mit seiner Familie zusammen gelebt habe. Ob letzteres zutrifft oder nicht, hängt davon ab, ob zwischen dem Versicherten und seiner Familie ein so enger, persönlicher Zusammenhang bestand, daß die Familiengemeinschaft trotz zeitweiliger Trennung als fortbestehend gelten kann. Letzteres kann unter Umständen auch dann angenommen werden, wenn der Versicherte wegen weiter Entfernung oder aus anderen Gründen an seiner Arbeitsstelle eine eigene Wohnung halten muß. Ob in solchem Falle das

Fortbestehen der Lebensgemeinschaft bejaht werden kann, ist Tatfrage. Ist die Entfernung zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung der Familie nur gering, so wird aus dem Umstande, daß der Versicherte die letztere nur selten aufsucht, geschlossen werden können, daß ein „Zusammenhang“ nicht mehr besteht. Bei großer Entfernung zwischen beiden Orten wird man dagegen ein Zusammenleben auch dann noch annehmen können, wenn der Versicherte seine Familie in größeren Zwischenräumen aufsucht. Allerdings wird zu verlangen sein, daß er diese Besuche so häufig vornimmt, als die Verhältnisse es irgend gestatten und daß durch sie ein dauernder und inniger persönlicher Zusammenhang gewahrt wird.

Ob die Verhältnisse im vorliegenden Falle so liegen, daß von einem „Zusammenleben“ des Klägers mit seiner Familie in diesem Sinne gesprochen werden kann, ist vom Oberversicherungsamt nicht geprüft worden. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur nochmaligen Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Auch der Bergmann gilt als erwerbslos.

Wir haben in der Rechtsbeilage Nr. 2 vom 2. April 1916 auf die Tatsache hingewiesen, daß das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Ausscheiden eines Bergmannes aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Einberufung zum Heeresdienst wegen nicht als ein Ausscheiden infolge Erwerbslosigkeit angesehen werden könne. Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten hatte sich mit dieser Rechtsprechung in bewußten Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes gestellt, das auch den wegen der Einberufung zum Heeresdienste die Arbeit aufgebenden Personen, als wegen Erwerbslosigkeit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidend, im Falle einer innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden eintretenden Erkrankung oder Verwundung das Krankengeld zu billigte.

Durch die Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten war der Bezug des Krankengeldes in sonst durchaus gleichliegenden Fällen den Bergleuten also versagt. Das war ein überaus unerfreulicher Zustand. Er ist jetzt beseitigt worden. Das Knappschafts-Oberschiedsgericht hat sich nunmehr auch auf den Standpunkt gestellt, daß der zum Heeresdienst einberufene Bergmann wegen Erwerbslosigkeit die Arbeit verläßt. Das ist ausdrücklich geschehen unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (siehe Arbeiter-Rechtsbeilage Nr. 7 vom 15. Juli 1916, S. 62), in der bestimmt worden ist, daß der Aufenthalt im Auslande, der durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht verursacht ist, dem Aufenthalt im Inlande gleich gilt. Mit dieser Verordnung, in der sich der Bundesrat grundsätzlich auf den Standpunkt der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes stellt, soll verhindert werden, daß eine innerhalb der ersten drei Wochen im Auslande, vielleicht während eines Kampfes oder sonstwie, eintretende Verwundung oder Erkrankung von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen ist.

Dieser Tendenz der erwähnten Bundesratsverordnung wegen hat sich das Knappschafts-Ober-

*) Siehe auch „Arbeiterrechtsbeilage“ Nr. 4 1917 S. 27: Zum Begriff der „häuslichen Gemeinschaft“.

sichtsbehörde nicht erzwungen werden. Sei das Spruchverfahren in diesen Fällen des § 184 Abs. 4 R.V.O. nicht zulässig, so entfalle damit auch für die Versicherungsbehörden jede Möglichkeit, die Kasse im Einzelfalle zur Uebernahme des Heilverfahrens anzuhalten. Hätte dieser Grundsatz, wie er bisher gegolten habe, durchbrochen werden sollen, so hätte es dazu einer besonderen Anordnung im Gesetz selbst bedurft. Offenbar habe in der Reichstagskommission der Wunsch bestanden, die Kassen in ihrer Entscheidung, ob im Einzelfalle Krankenhauspflege zu gewähren sei, mehr als bisher zu binden. Es seien aber die Hemmungen, die aus der Beschränkung der allgemeinen Befugnisse der Aufsichtsbehörde der Durchführung dieses Wunsches erwachsen, in ihrer vollen Tragweite nicht hinreichend gewürdigt worden. Das habe allerdings zu dem kaum erwarteten Ergebnis geführt, daß durch die Neufassung des § 184 R.V.O. gegenüber der früheren Rechtslage wesentliches nicht geändert sei. Immerhin hätten die Kassen die allgemeine Weisung erhalten, in allen notwendigen Fällen Krankenhauspflege zu gewähren. Diese Weisung sei ihnen auch in besonders dringlicher Form nahegebracht worden. Auch den Aufsichtsbehörden sei die Pflicht eingeschränkt worden, auf ein der Absicht des § 184 Abs. 4 R.V.O. möglichst entgegenkommendes Verhalten der Kassenvorstände durch Befehle und allgemeine Anweisungen hinzuwirken.

Damit stehen wir also hinsichtlich dieser Vorschrift im § 184 R.V.O. vor genau der gleichen Tatsache, wie sie unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes bestand. Ja, wir stehen nicht nur vor der gleichen Tatsache, sondern vor einer noch viel ungünstigeren. Denn unter der Herrschaft des alten Rechts, unter der der Krankenkasse nicht die Pflicht, in bestimmten Fällen Krankenhauspflege zu gewähren zu sollen, auferlegt war, dieses vielmehr in ihr Ermessen gestellt war, ist in manchen Fällen doch von der Rechtsprechung die Kasse auch zur Gewährung der Krankenhauspflege verpflichtet worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat beispielsweise am 28. März 1904 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Krankenkassen zur Gewährung von Krankenhauspflege verpflichtet sind, wenn die Art der Krankheit eine solche Art der Behandlung erfordere. In dem Urteil wird ausdrücklich gesagt, daß es feststehende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sei, daß in solchen Fällen, in welchen nach der Art und Schwere der Erkrankung genügende ärztliche Hilfe nur durch einen Spezialarzt oder durch Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden kann, die Versicherungseinrichtungen die gesetzliche Pflicht hätten, ihren erkrankten Mitgliedern die erforderliche Behandlung in dieser Form zu bieten und falls sie hierzu, wie im vorliegenden Falle, nicht in der Lage oder nicht willens seien, die durch Gewährung solcher Hilfe von dritter Seite entstandenen Kosten voll und unbedingte zu übernehmen.

Ebenso hat auch das Kammergericht in Berlin in einem Urteil vom 31. Mai 1907 die Krankenkasse für verpflichtet erklärt, in dringenden Fällen die Erstattung von Krankenhauskosten zu übernehmen, auch wenn die durch die Satzung vorgeschriebene Genehmigung des Kassenvorstandes zur Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nicht eingeholt worden sei. In dem betreffenden Falle war der Kläger an Blinddarmentzündung und eitriger Bauchfellentzündung in so schwerer Form erkrankt, daß sofort zur Operation geschritten werden mußte. Diese konnte nur in einem entsprechend ausgerüsteten

Operationsaal und unter keinen Umständen in der elterlichen Wohnung des Klägers ausgeführt werden. Das Urteil sagt, daß die Operation das einzige Mittel war, um dem Kläger das Leben zu retten. Sie konnte auch nur im Operationsaal ausgeführt werden, und daß die Beklagte, d. h. die Kasse, wenn sie ihrer Verpflichtung, dem Kläger die notwendige ärztliche Behandlung zukommen zu lassen, genügen wollte, die Operation in einem Krankenhaus gestatten mußte. Sie müsse daher für die Kosten im Krankenhaus aufkommen.

Das sind Entscheidungen, die so selbstverständlich sind, wie nur irgend etwas selbstverständlich sein kann.

Das Reichsversicherungsamt hat in einem fast die gleiche Sachlage betreffenden Fall (auch hier handelte es sich um die Blinddarmentzündung eines Lehrlings, bei dem im Krankenhaus eine sofortige Operation notwendig war) sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Die Kasse könne nicht zur Krankenhauspflege verurteilt werden.

Wenn man so die sich jetzt gestaltende Rechtslage überschaut, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß sie ungünstiger geworden ist, wie sie es früher war. Dies, trotzdem der Reichstag die Rechtslage zugunsten der Erkrankten hat verbessern wollen. Daß die Rechtslage ungünstiger geworden ist, ist aber lediglich auf die Auffassung des Reichsversicherungsamtes zurückzuführen. Ein klein wenig mehr sozialer Geist, und der Wille der Reichstagskommission hätte sich auch verwirklichen lassen. So wie die Rechtslage nunmehr ist, bleibt nichts anderes übrig, als den § 184 Abs. 4 R.V.O. dahin abzuändern, daß in den oben angeführten Fällen die Kasse auf Erfordern des Erkrankten Krankenhauspflege gewähren muß. W.

In dem Anspruch auf Gewährung des Hausgeldes.

Nach dem bisherigen Recht der Krankenversicherung war für die Angehörigen eines von der Krankenkasse in einem Krankenhaus untergebrachten Kranken die Hälfte des Krankengeldes für diese Angehörigen zu zahlen, wenn der Erkrankte deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hatte. Unter der Geltung des Krankenversicherungsgesetzes hat sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß auch schon ein wesentlicher Beitrag zu den Unterhaltskosten den Anspruch auf Angehörigenunterstützung rechtfertige. Der Badische Verwaltungsgerichtshof hat am 20. September 1904 das Bestreiten des Unterhalts aus dem Arbeitsverdienst in einem Falle angenommen, wo ein Sohn der Familie seiner Mutter monatlich 25 M. gab. Bei den ärmlichen Verhältnissen, so sagt das Urteil, bildete ein Verdienst von circa 25 M. monatlich einen wesentlichen Beitrag zum Unterhalt der Familie, da der Aufwand des jungen Mannes im gemeinschaftlichen Haushalt jedenfalls nur sehr gering zu bemessen sei. Dieser junge Mensch hat also offenbar aus diesen 25 M. auch noch seinen eigenen Unterhalt bestreiten müssen. Daß diese Summe wesentlich war, hat das Gericht auch aus der Tatsache geschlossen, daß nach der Erkrankung des Sohnes die öffentliche Armenunterstützung zugunsten der Familie wieder eingriff, wie sie es auch vor der Unterstützung durch den Sohn getan hatte.

Auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 16. Februar 1905 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Versicherte vor seiner Erkrankung den Unterhalt seiner Familie wenigstens zu einem wesentlichen Teil aus eigenen Mitteln aufgebracht haben müsse.

schiedsgericht nunmehr der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes angeschlossen. Damit ist auch für die Bergleute der Rechtsboden der gleiche wie für alle anderen Krankenversicherungspflichtigen Personen.

Selbst in jenen Fällen, in denen auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Knappschafts-Oberschiedsgerichts ein Anspruch abgelehnt worden ist, ist die Möglichkeit gegeben, das Verfahren noch einmal wieder aufzunehmen. Es ist nämlich in der oben erwähnten Bundesratsverordnung ausdrücklich gesagt, daß über Ansprüche, die nach dem 31. Juli 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, die Kasse auf Antrag des Anspruchsberechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen hat. Auch diese Vorschrift ist als für das Knappschaftsrecht geltend in der neueren Rechtsprechung des Knappschafts-Oberschiedsgerichts anerkannt worden.

Silfsdienst und Lehrvertrag.

Ist die Beendigung des Lehrvertrages ein wichtiger Grund nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes? Diese Frage stand anlässlich des Ostertermins, wo die Mehrzahl der Lehrverträge ihr Ende erreicht, in den Schlichtungsausschüssen mehrfach zur Verhandlung. Sie fand bei der begreiflicherweise noch nicht einheitlichen Spruchpraxis der Ausschüsse die verschiedenste Beurteilung. So entschied der Schlichtungsausschuß in Magdeburg, daß der Fristablauf des Lehrvertrages auch das Arbeitsverhältnis beende und der Arbeitgeber den Abkehrschein zu erteilen habe*). Diese Anwendung sollte jedoch nur bei einem Lehrlinge aus dem Handelsgewerbe gelten, während bei einem Lehrling aus einem gewerblichen Betriebe auf Seiten der Arbeitgeberseite die gegenteilige Ansicht zutage trat. Der Schlichtungsausschuß in Dessau verweigerte den Abkehrschein, weil der Nachweis einer angemessenen Verbesserung des Arbeitsverhältnisses nicht erbracht werden konnte, ohne auf den Kern der Sache, die Beendigung des Lehrverhältnisses als wichtigen Grund anzusehen, einzugehen. Und so unterschiedlich die Beurteilung dieser Frage in den beiden genannten Ausschüssen war, wird sie sicherlich anderswo auch gewesen sein. Aber auch nach Ostern gehen noch Lehrverträge zu Ende, darum dürfte die Frage der Erörterung wert sein. — Ich meine, daß die Beendigung des Lehrverhältnisses zur Erteilung des Abkehrscheines zwingender Grund ist. Der Lehrvertrag ist ein befristetes, meist auf lange Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis. Er hat seinen Charakter gegenüber den von gleichaltrigen Arbeitern, die nicht Lehrlinge sind, abgeschlossenen Arbeitsverträgen neben dem Mangel der — von den besondern Gründen in der Gewerbeordnung abgesehen — kurzfristigen Lösung dadurch, daß der Lehrling sich in bestimmten Handfertigkeiten eines Berufes unterweisen lassen muß und mehrere Jahre an diese Unterweisung gefesselt ist. Dagegen könnte eingewendet werden, daß der freie Arbeitsvertrag durch die Abrede einer Kündigung ja ebenfalls in ein befristetes Verhältnis gewandelt würde. Dieser Einwand ist m. E. nicht stichhaltig. Einmal aus den Besonderheiten einer Berufslehre heraus, zum anderen aber auch darum, weil die freie Entscheidung des die Schule verlassenden jungen Menschen nicht mit der eines Erwachsenen auf eine Stufe gestellt werden kann. Erst im fortgeschritteneren Alter kann darum von einem bestimmten Willen des Lehrlings auf seinen Beruf gesprochen werden. Wenn nun der

*) Diese Auffassung wird auch vom Schlichtungsausschuß Berlin vertreten, und zwar generell für alle Lehrverträge. Siehe die „Arbeiterrechtsbeilage“ 1917 S. 6.

Lehrling nach Beendigung des Lehrvertrages die Arbeit im Lehrbetriebe nicht weiter ausüben will, so müßte ihm auch unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes die Möglichkeit zum Arbeitswechsel gegeben sein. Der Nachweis einer dadurch erreichbaren angemessenen Verbesserung der Arbeitsbedingungen muß dabei völlig außer Betracht bleiben. Hinzu kommt ferner, daß ein Arbeitswechsel in den meisten Fällen sehr wesentlich im Interesse der beruflichen Fortbildung des jungen Gesellen liegt.

Das Hilfsdienstgesetz schränkt zwar den freien Willen des Arbeiters, beliebig den Arbeitsplatz zu wechseln, erheblich ein, nicht aber ist er ganz aufgehoben. Es bleibt dem Arbeiter immer noch die Möglichkeit, die Arbeit zu verlassen und auf den Abkehrschein zu verzichten. Allerdings hat er dann durch die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von zwei Wochen eine für seine Verhältnisse meist erhebliche Lohneinbuße zu erleiden. Den Lehrling, der eben seine Lehre beendete, unter diese Möglichkeit zu zwingen, wäre nicht gerechtfertigt.

Ist dem Arbeitgeber das Recht gegeben, die Lehrlinge über die Lehrzeit hinaus im Betriebe festzuhalten, so ist ihm damit auch eine billige Arbeitskraft gesichert. Dieser Umstand kann dort, wo die Zahl der Auslernenden eine große ist, für die übrigen Arbeiter bez. der Entlohnung nachteilig ins Gewicht fallen. Jedenfalls liegt es im Interesse der Auslernenden wie auch der gesamten Arbeiterschaft, daß sich die Spruchpraxis in der Richtung entwickelt, daß mit Beendigung des Lehrverhältnisses auch der Arbeitsvertrag sein Ende erreicht hat und auf Verlangen der Abkehrschein zu erteilen ist. Schließt der Ausgelernte einen neuen Arbeitsvertrag mit seinem Lehrherrn, dann sind für einen Arbeitswechsel natürlich die Voraussetzungen des § 9 des Hilfsdienstgesetzes maßgebend.

Dessau.

Bötkel.

Pfändungsbeschränkung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen.

Durch Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 — siehe R.G.Bl. 1917, S. 254 — ist folgendes bestimmt worden:

§ 1.

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt.

Die Vorschriften des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4 a des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 242 und 1871, S. 63, Reichsgesetzblatt 1897, S. 159, 1898, S. 332) finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der im § 1 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unwirksam sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.